



Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Stadtgartenweg 11
7001 Chur

Per E-Mail an: info@bvfd.gr.ch

Chur, 29. Januar 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Cavigelli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Graubünden bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der Jagdverordnung.

A) Allgemeine Bemerkungen zu den Schwerpunkten:

Die SP Graubünden ist mit der Verlängerung der Hochjagd im Oktober um höchstens vier Tage einverstanden. Im Oktober ist das Wechselwild aus den anderen Kantonen und Ausland noch nicht eingewandert. Das bedeutet, dass vermehrt Standwild geschossen wird. Wie der Einfluss auf die ansässigen Wildbestände sein wird, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Dass die Regierung der Initiative „Für eine naturverträgliche und ethische Jagd“ mit einem indirekten Gegenvorschlag begegnet, halten wir für eine gute Idee. Die SP GR ist der Meinung, dass die Jagd weiterhin notwendig ist, solange die natürlichen Feinde fehlen.

Die faktische Abschaffung der Fallenjagd ist schon lange überfällig.

Die Erhöhung der Patentgebühren ist richtig. Das Jagdwesen muss mit den Patent- und Abschussgebühren seine Kosten decken. Dabei muss der stetige Rückgang der Anzahl Jägerinnen und Jäger beachtet werden. Kann dieser Rückgang mittelfristig nicht gestoppt werden, stellt dies die Regulierung der sehr hohen Wildbestände in Frage. Die Bündner Jagd wird für JägerInnen immer anspruchsvoller und damit für viele unattraktiver.

Die Einführung der Schiesspflicht im letzten Jahr ist einer der wichtigsten Punkte in dieser Vernehmlassung. Die SP Graubünden ist gegen die Möglichkeit, das Schiessprogramm beliebig zu wiederholen. Hier muss eine strengere Regelung ins Gesetz aufgenommen werden.

B) Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 5a, Absatz 5

Wir befürworten, dass die Gästekarte nur für die Hochjagd und nicht auch für die Nieder- oder Steinwildjagd gilt.

Artikel 9 Jagdbare Arten

Birkhahn (*Tetrao tetrix*) und Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*) gehören zwar gemäss Bundesgesetz zu den jagdbaren Arten. Die Regierung kann jedoch die Liste der jagdbaren Arten einschränken.

Beide Arten sind in der Roten Liste der Brutvögel der Schweiz als potentielle gefährdete Arten aufgeführt. Das Alpenschneehuhn gehört zudem zu den 14 Vogelarten, welche europaweit gefährdet sind und für welche die Schweiz eine spezielle Verantwortung hat.

Gemäss Art. 78 Abs. 4 BV ist die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, bedrohte Arten sind vor der Ausrottung zu bewahren. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bezweckt die Erhaltung der Vielfalt von einheimischen Arten und ihren natürlichen Lebensräumen (Art. 1 Abs. d NHG).

Die SP Graubünden beantragt, dass das Alpenschneehuhn und der Birkhahn von der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden.

Es soll nicht verpasst werden, im Rahmen der aktuellen Revision diese Massnahmen des Artenschutzes umzusetzen. Auch wenn der Bestand beider Vogelarten in der Schweiz noch ansehnlich ist, ist er durch den Klimawandel und die immer grösser werdenden touristischen Nutzungen im Sommer wie im Winter stark unter Druck. Diese Faktoren wirken sich negativ auf die Populationsgrössen aus, weshalb eine zusätzliche Dezimierung durch eine Bejagung nicht zu verantworten ist.

Artikel 13b, Absatz 1

Die Einführung einer jährlichen Schiesspflicht ist notwendig und sinnvoll. Es ist wichtig, dass das Wild, wenn immer möglich, durch den ersten Schuss tödlich getroffen wird. Gemäss Verordnung VJSP, Art. 8, Abs. 2, kann das Schiessprogramm jedoch beliebig wiederholt werden. Wenn eine Jägerin oder ein Jäger nach dem zweiten, dritten, vierten Mal die Trefferzahl nicht erreicht, kann sie bzw. er das Schiessprogramm beliebig wiederholen. Das halten wir für unglaubwürdig.

Die SP Graubünden beantragt, dass eine strengere Regelung zum Bestehen des Schiessprogramms eingeführt wird.

Speziell erwähnt werden muss, dass der Lauf des Gewehres für die Erfüllung der Schiesspflicht im Schiessstand und das Schiessen auf der Jagd nicht ausgewechselt werden darf. Ansonsten könnte sich das Schiessverhalten bei der Übung und im Ernstfall auf der Jagd deutlich unterscheiden.

Artikel 13d

Wir sind überrascht, dass die Einführung von bleifreier Munition so schwierig sein soll. Die Kontamination des Fleisches durch bleihaltige Munition erachten wir als problematisch. Der Verzehr von bleihaltigem Wildbret ist ungesund.

Zudem ist mittlerweile hinlänglich bekannt, dass bleihaltige Munition zu Vergiftungen bei Greifvögeln führt. In Graubünden hauptsächlich davon betroffen sind Steinadler und Bartgeier.

Die SP Graubünden begrüsst die Verankerung der Einführung von bleifreier Munition auf Gesetzesstufe. Wir hoffen, dass die Anforderungen an die Sicherheit sowie die tierschützerischen Voraussetzungen so schnell wie möglich erfüllt werden können.

Artikel 15a, Abs. 2

Die Festlegung eines Blutalkoholgrenzwertes erachten wir als sehr sinnvoll. Wir verstehen hingegen nicht, dass bei der Jagd ein Grenzwert von 0.8 Gewichtspromillen gelten soll. In diesem Bereich sind

wir der Meinung, dass die gleichen Werte gelten sollen wie im Strassenverkehrsgesetz. Ein anderer Wert nur für die Jagd ist verwirrend und unnötig. Überall soll der gleiche Grenzwert gelten.
Die SP Graubünden beantragt, dass die Blutalkoholkonzentration auf 0.5 Gewichtspromillen analog dem Strassenverkehrsgesetz festgelegt werden soll.

Wie und wann werden Kontrollen stattfinden? Wir fordern regelmässige und wirkungsvolle Alkoholkontrollen, ansonsten die Bestimmung zur Makulatur verkommt.

Artikel 40

Die Zusammensetzung der Jagdkommission halten wir für nicht optimal. In dieser Kommission sollen auch die Anliegen von Tierschützern Gehör finden. Deshalb sind neben den Vertretern von AJF, den Jäger und Jägerinnen sowie weiterer Jagdfachleute mindestens zwei jagdunabhängige Vertreter bzw. Vertreterinnen in die Kommission einzubinden. Dies ermöglicht eine besser abgestützte Meinungsbildung und das Einbringen von Schutzinteressen.

Die SP Graubünden beantragt, dass mindestens zwei jagdunabhängige Mitglieder in der Kommission Einsitz nehmen können.

C) Jagdverordnung

Artikel 20, Absatz 3

Dass der Kanton die Schäden des Bibers anteilmässig übernimmt, erachten wir als sinnvoll. Dies soll zur Förderung dieser geschützten Tierart beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden

The logo consists of the name 'Beat Deplazes' written in a stylized, bold, black font.

Beat Deplazes
Präsident SP-Fachkommission
Umwelt, Verkehr & Energie

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Horner', with a large, sweeping flourish above it.

Lukas Horner
Politischer Sekretär